

BV/031/12

**Geänderte Fassung auf der Grundlage
der Beratungen des Haupt- und Finanz-
ausschusses vom 28.02.2012**

Beschlussvorschlag:

**Der Rat beschließt die Haushaltssatzung
2012**

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685/SGV NRW 2023), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	22.441.742 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.315.869 EUR
ordentliches Jahresergebnis	3.874.127 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.080.130 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.303.592 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.120.250 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.426.430 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf festgesetzt.

21.306.180 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf

3.874.127 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatz-Satzung):

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v.H.

§ 7

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

- a) Personalaufwendungen
- b) Gebäudeunterhaltungsaufwendungen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen
- d) Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden
- e) Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich nicht möglich. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.